

26.05.03

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zu der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Matthias Berninger, hat mit Schreiben vom 22. Mai 2003 zu der o.g. EntschlieÙung,<sup>\*)</sup> die der Bundesrat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gefasst hat, in der Anlage die dazugehörige Antwort übersandt. Der Übersichtlichkeit halber wurden die jeweiligen Punkte der EntschlieÙung einzeln aufgeführt.

---

\*) siehe Drucksache 429/01 (Beschluss)



**Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zu der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**

Text der EntschlieÙung:

1. Der Bundesrat begrüÙt die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, mit der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Verbot der Käfigbatteriehaltung von Legehennen umgesetzt wird und die überfälligen Maßnahmen zur artgerechteren Haltung der Legehennen getroffen werden. Sie stellt einen wichtigen Beitrag der Agrarwende dar.

Antwort der Bundesregierung:

Die Bundesregierung erkennt an, dass der Bundesrat die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung (sog. Legehennen-Verordnung), mit der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Verbot der Käfigbatteriehaltung von Legehennen umgesetzt wird und die überfälligen Maßnahmen zur artgerechteren Haltung der Legehennen getroffen werden, begrüÙt.

Text der EntschlieÙung:

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auf EU-Ebene und im Rahmen internationaler Abkommen darauf hinzuwirken, dass die EU-Richtlinie in gleicher Weise wie in Deutschland umgesetzt wird, da nur so einseitige Wettbewerbsnachteile für die deutsche Geflügelwirtschaft vermieden werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die EU-Standards auch von den Beitrittsländern eingefordert werden.

Antwort der Bundesregierung:

Gerade weil der Bundesrat die Bundesregierung bittet, auf EU-Ebene und im Rahmen internationaler Abkommen darauf hinzuwirken, dass die EU-Richtlinie in gleicher Weise wie in Deutschland umgesetzt wird, muss die sog. Legehennen-Verordnung vom 28. Februar 2002 ohne jede Änderung als Vorbild für die Diskussionen auf EU-Ebene und im Rahmen internationaler Abkommen wirken. Eine Rückkehr zur Käfighaltung von Legehennen – in welcher Form auch immer – muss deshalb ausgeschlossen bleiben. Der vom Bundesrat geforderte EU-weit rasche Ausstieg aus der Käfighaltung von Legehennen kann nur glaubwürdig vertreten werden, wenn die Verordnung mit ihren Regelungen wirken kann und von den bestimmenden Kreisen in Politik und Wirtschaft mitgetragen wird.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Beitrittsverhandlungen nachdrücklich dafür eingesetzt, dass den umfangreichen Forderungen einiger Beitrittsländer nach Übergangsregelungen bei den EU-Standards für die Legehennenhaltung nicht stattgegeben wurde. Die Forderungen erstreckten sich über die gesamte Bandbreite der einschlägigen EG-Richtlinie, d. h.: es wurden auch im Hinblick auf erst mittel- bis langfristig in Kraft tretende Verbote und Mindestanforderungen lange Übergangsfristen beantragt. Die Beitrittsländer haben daraufhin ihre Forderungen drastisch reduziert, so dass ihnen nur hinsichtlich der ab 2003 in Kraft tretenden Mindestanforderungen an nicht ausgestaltete Käfige für eine begrenzte Anzahl namentlich bekannter Altanlagen zeitlich befristete Übergangsregelungen bezüglich der Mindestanforderungen an Deckenhöhe und Neigungswinkel eingeräumt wurden. Dies bedeutet, dass mit der EU-Erweiterung - von vorgenannten Ausnahmen abgesehen - die hohen EU-Standards im Bereich der Legehennenhaltung auch von den Legehennenhaltern in den neuen Mitgliedstaaten eingefordert werden.

Text der Entschließung:

3. Der Bundesrat spricht sich für einen EU-weiten raschen Ausstieg aus der Käfighaltung von Legehennen aus und bittet die Bundesregierung, sich für dieses Anliegen einzusetzen.

Antwort der Bundesregierung:

Die Bundesregierung begrüßt, dass sich der Bundesrat für einen EU-weiten raschen Ausstieg aus der Käfighaltung von Legehennen ausspricht und die Bundesregierung bittet, sich für dieses Ziel einzusetzen.

Die Bundesregierung setzt sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit für den raschen EU-weiten Ausstieg aus der Käfighaltung von Legehennen ein.

Text der Entschließung:

4. Sollte sich aus der Verkürzung der Übergangsfrist für das Auslaufen der konventionellen Käfige ein Rechtsanspruch auf Entschädigungen ergeben, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen.

Antwort der Bundesregierung:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die gewährten Übergangsfristen für den Betrieb konventioneller Käfiganlagen ausreichen und sich somit kein Rechtsanspruch auf Entschädigung ergibt.

Text der Entschließung:

5. Ferner fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, auf eine Änderung der Vermarktungsnormen für Eier in der Weise hinzuwirken, dass die Kennzeichnung der Eier obligatorisch im Erzeugerbetrieb vorgenommen wird und die Angabe des Herkunftslandes verpflichtend ist. Bisher ist in den Vermarktungsnormen nur die Angabe der Haltungform ab dem Jahre 2004 vorgesehen, während die Angabe des Herkunftslandes weiter fakultativ bleibt. Zum Schutz der heimischen Geflügelwirtschaft, insbesondere der bäuerlichen Betriebe, sollen die Verbraucher die Möglichkeit erhalten, eine bewusste Kaufentscheidung zu treffen, ob sie Eier aus konventioneller Käfighaltung aus dem Ausland oder Eier aus heimischer Produktion unter künftig tiergerechten Produktionsbedingungen erwerben. Die Kennzeichnung in der Packstelle verschleiert, dass die Eier womöglich aus dem Ausland stammen.

Antwort der Bundesregierung:

Nach den Europäischen Vermarktungsnormen für Eier dürfen Eier sowohl im Erzeugerbetrieb als auch in der Packstelle gekennzeichnet werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat angekündigt, die Vermarktungsnormen für Eier im Frühjahr 2003 zu überarbeiten. Die Bundesregierung wird sich bei dieser Überarbeitung für eine obligatorische Kennzeichnung schon im Erzeugerbetrieb einsetzen.

Nach der Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen und den Vermarktungsnormen für Eier müssen ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A mit einem Erzeugercode gekennzeichnet werden, aus dem sich nicht nur die Haltungform der Legehenne, sondern auch das Herkunftsland des Eies ergibt. Auch wenn die Packstelle nicht im Herkunftsland des Eies liegt, ist das Ei mit dem Herkunftsland zu kennzeichnen.

Schon jetzt wird ein großer Teil der in Deutschland vermarkteten Eier im Rahmen freiwilliger Kennzeichnungssysteme mit einem Erzeugercode gekennzeichnet, aus dem sich Haltungform der Legehenne und Herkunftsland des Eies ergeben. Der Verbraucher hat also schon jetzt die Möglichkeit, eine bewusste Kaufentscheidung zu treffen.

Text der EntschlieÙung:

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, verstärkt Forschungsgelder für die Weiterentwicklung tier- und umweltgerechter Haltungssysteme bereitzustellen und dabei insbesondere auch die Zucht der für die jeweiligen Haltungssysteme geeigneten Hennenlinien zu fördern.

Antwort der Bundesregierung:

Die Forschung für die Verbesserung von Boden- und Freilandhaltungsverfahren und die Junghennenaufzucht wird intensiviert.

Die Geflügelwirtschaft selektiert bereits jetzt Hennenlinien, die für die Boden- und Auslaufhaltung besonders geeignet sind. Die Bundesregierung prüft das Erfordernis der Förderung der Zucht von Hennenlinien mit besondere Eignung für Boden- und Auslaufhaltung.

Text der Entschließung:

7. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, für die Haltungssysteme auch Bewertungen unter den Gesichtspunkten des Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzes vornehmen zu lassen und dabei insbesondere die Staub- und Gasemissionen und den vorbeugenden Gesundheitsschutz und den Arzneimitteleinsatz berücksichtigen.

Antwort der Bundesregierung:

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass eine tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere am ehesten zu einer Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes in der Tierhaltung beitragen kann. Das schließt die optimale Gestaltung des Stallklimas, eine tiergerechte Fütterung sowie Managementmaßnahmen ein, die den Einfluss von Stressfaktoren minimieren und sich deshalb positiv auf die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Tiere auswirken.

Die Bundesregierung lässt Haltungssysteme neben Anforderungen aus nutztierethologischer Sicht auch unter den Gesichtspunkten des Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzes bewerten. In Projekten werden auch die Staub- und Gasemissionen, die Tiergesundheit und die Hygiene berücksichtigt.

Text der EntschlieÙung:

8. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass das zuständige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach seinen Angaben gegenüber den Ländern plant, für den Bereich der Hennenhaltung ein Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen durch Erlass einer Verordnung nach § 13a des Tierschutzgesetzes einzuführen, um „die Legehennenhaltung in Deutschland stetig weiterzuentwickeln“ und für die Zulassungsentscheidung eine für ganz Deutschland zuständige Bundesbehörde vorzusehen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Erarbeitung der entsprechenden Änderungen des Tierschutzgesetzes mit der Festlegung der Zuständigkeit einer Bundesbehörde und der Prüf- und Zulassungsverfahrensverordnung alsbald abzuschließen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die Zulassung von Haltungseinrichtungen die Einhaltung hoher Standards vorzuschreiben, die sicherstellt, dass nur Anlagen zugelassen werden, bei denen

- a) ein hoher Tierschutzstandard,
- b) ein hohes Tiergesundheitsniveau mit geringst möglichem Medikamenteneinsatz,
- c) einwandfreie, unbelastete Eier sowie Erzeugnisse daraus und
- d) eine geringe Luft- und Bodenbelastung

gewährleistet sind.

Antwort der Bundesregierung:

Das BMVEL bereitet für den Bereich der Hennenhaltung ein Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen durch Erlass einer Verordnung vor. Hierzu gehört es, die Ermächtigung nach § 13 a des Tierschutzgesetzes zu erweitern, um diese Aufgaben auf eine Bundesbehörde übertragen zu können.

Mit der Verordnungsermächtigung sind die Bestimmungen eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen an die Ziele des Tierschutzgesetzes gebunden.

Text der Entschließung:

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin,
- a) bis zum 1. Januar 2002 mitzuteilen, welche Maßnahmen zusätzlich zu den EU-weit geltenden Kennzeichnungsvorschriften konkret eingeleitet wurden, um ein gravierendes Absinken des Selbstversorgungsgrades mit Eiern zu verhindern und
  - b) erstmals zum 1. Juni 2003, sodann in 2-jährigen Abständen über die Auswirkung der Verordnung
    - aa) auf die Struktur der Geflügelhaltungen in Deutschland und die Anzahl der gehaltenen Tiere,
    - bb) auf den Einsatz von Arzneimitteln, Impfstoffen und die Häufigkeit medizinischer Behandlungen in der Legehennenhaltung,
    - cc) die Entwicklung der Tiergesundheit und der Tierverluste in den unterschiedlichen Haltungssystemen und
    - dd) auf die Entwicklung der Arbeitsplätze und der Arbeitsplatzqualitäten auf dem Sektor der Legehennenhaltung und auf die Eiproduktion

zu berichten.

Sofern aus den Berichten hervorgehen sollte, dass die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Tiergesundheit hat, ein erhöhter Einsatz von Arzneimitteln zu verzeichnen ist oder die vorher genannten Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg zeigen, wird die Bundesregierung gebeten, in den Berichten darzulegen, wie sie den aufgezeigten Problemen ggf. auch durch Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung begegnen will.

Außerdem werden geeignete Maßnahmen für erforderlich gehalten, die Produzenten, Importeure und den Handel verpflichten, auch bei unter Verwendung von Eiern hergestellten Lebensmitteln Informationen über die Haltungssysteme zu geben, die dann in die Kaufentscheidung der Verbraucher einfließen können.

Antwort der Bundesregierung:

Zu 9a.:

Durch die Informationskampagne „Freiheit-schmeckt-besser“ wurden die Verbraucher über die neuen Bestimmungen zur Legehennenhaltung und die neue Eierkennzeichnung informiert. Damit wurden sie auch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, eine bewusste Kaufentscheidung für deutsche Eier aus artgemäßer Tierhaltung zu treffen.

Aus Mitteln der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ können mit dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm Investitionen in Freiland- und Bodenhaltung von Legehennen gefördert werden. Das alleine vom Bund durchgeführte Programm für tiergerechte Haltungsverfahren bietet ergänzend zum AFP einen besonderen Anreiz für den Umbau konventioneller Käfiganlagen in Boden- oder Freilandhaltungen.

Zu 9 b.:

Die Erhebung der erbetenen Angaben fallen z.T. in die Zuständigkeit der Länder. Die Länder werden deshalb gebeten, die entsprechenden Daten dem BMVEL zur Verfügung zu stellen. Zu den einzelnen Bereichen wird auf Folgendes hingewiesen:

- aa) Im Zusammenhang mit der Zustimmung des Bundesrates zur Ersten Agrarstatistikverordnung am 8. November 2002 haben die Länder die Bundesregierung aufgefordert, bei der EU auf einen Verzicht neuer und den Abbau bestehender Statistiken in möglichst weitem Umfang hinzuwirken. Diese Einschränkungen sollten auch für eigene Anforderungen der Länder gelten. Die Bundesregierung sieht sich daher nur in der Lage, Ergebnisse zur Struktur der Legehennenhaltung zu liefern, die bereits vom Statistischen Bundesamt auf der Basis der von den Statistischen Landesämtern erhobenen Daten nach Haltungsformen (alle Betriebe mit mindestens 3.000 Hennenhaltungsplätzen) aufbereitet und bereitgestellt werden. Die Daten werden jeweils auf Basis Stichtag Dezember des Vorjahres ausgewertet. Hierbei wird unterstellt, dass in dieser Bitte des Bundesrates mit Geflügelhaltung nur die Legehennenhaltung gemeint ist und nicht auch noch die Puten-, Gänse-, Enten- und Masthühnerhaltung. Angaben über diese Geflügelhaltungen und die Legehennenhaltung werden auf der Basis der Landwirtschaftszählungen bereits alle zwei Jahre im Statistischen Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des BMVEL veröffentlicht.

- bb) Die Bundesregierung sieht mangels Zuständigkeit keine Möglichkeit, Zahlen zum Einsatz von Arzneimitteln, Impfstoffen sowie die Häufigkeit medizinischer Behandlungen in der Legehennenhaltung statistisch zu erfassen.

In Bezug auf den Einsatz von Impfstoffen in der Legehennenhaltung ist anzumerken, dass im Geflügelbereich schon jetzt routinemäßig verschiedene Impfprogramme durchgeführt werden. Dies sind Impfungen, die einerseits rechtlich vorgeschrieben sind (ND) und die andererseits aber keine Beziehung zu den Haltungssystemen aufweisen (z. B. Marek, IB). Daten über den Umfang der ggf. im Zusammenhang mit Haltungssystemen stehenden Impfungen (z. B. Mykoplasmen, E. coli, Salmonellen, Kokzidien) liegen der Bundesregierung nicht vor.

- cc) Im Hinblick auf die Entwicklung der Tiergesundheit und der Tierverluste in den unterschiedlichen Haltungssystemen liegen der Bundesregierung keine Daten vor.
- dd) Hierzu stehen der Bundesregierung keine Daten zur Verfügung.

Die Boden- und Freilandhaltung von Legehennen ist eine weit verbreitete Haltungsform, die auch nach der Einführung der Käfigbatteriehaltung weiter praktiziert wurde. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine Änderung der sog. Legehennenverordnung erfordern.

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene nachdrücklich für die obligatorische Kennzeichnung von Eiprodukten ein.

Schon in der Vergangenheit hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, eine Kennzeichnung von Eiprodukten auf freiwilliger Basis, etwa durch Aufnahme in Q+S, zu erreichen. Auch in Zukunft wird sich die Bundesregierung für eine Kennzeichnung von Eiprodukten im Rahmen freiwilliger Systeme einsetzen.

Nach der Lebensmittelkennzeichnungs-VO sind Angaben zur Haltungsart oder über die Haltungssysteme von Tieren nicht vorgesehen. Dies gilt für abgepackte Eier genauso wie für Lebensmittel, die unter Verwendung von Eiern hergestellt worden sind.

Das Lebensmittelkennzeichnungsrecht in der EU ist auf der Grundlage der Lebensmitteletikettierungs-RL 2000/13/EG harmonisiert und abschließend geregelt. Die Lebensmittelkennzeichnungs-VO ist die nationale Umsetzung der Lebensmitteletikettierungs-RL. Da die Lebensmitteletikettierungs-RL entsprechende Angaben zur Haltungsform oder zu Haltungs-

systemen von Tieren ebenfalls nicht vorsieht, sind entsprechende Angaben im Rahmen des Lebensmitteletikettierungsrechts nach der Lebensmittelkennzeichnungs-VO nicht möglich.

Text der Entschließung:

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Hinweis auf Aussagen aus dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur geplanten Weiterführung der von dem Ministerium geförderten Pilotprojekte zur Erprobung der ausgestalteten Käfige auf der Basis eines Zwischenberichtes darzulegen, ob diesen Haltungssystemen das beabsichtigte Zulassungsverfahren offen steht.

Antwort der Bundesregierung:

Erst zum Jahresende 2003 wird BMVEL ein Bericht über Ergebnisse des Modellvorhabens zur Erprobung ausgestalteter Käfige vorliegen, der für Beratungen geeignet ist. Aufgrund des Beratungsstandes ist es derzeit nicht möglich, Aussagen in Bezug auf das geplante Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen zu treffen.

Text der Entschließung:

11. Der Bundesrat gibt weiterhin zu bedenken, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen noch nicht alle mit der Hennenhaltung verbundenen Probleme im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes befriedigend gelöst werden können.

So belegen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, dass die Staub- und Ammoniakemissionen je Tier bei Volieren-Haltungssystemen über denen von konventionellen Käfigen liegen.

Antwort der Bundesregierung:

Die Regelungen der so genannten Legehennenverordnung konkretisieren die Vorschriften des Tierschutzgesetzes in Bezug auf das Halten von Legehennen. Wie auch in anderen Zweigen der Nutztierhaltung üblich, werden unter Einschluss der Anforderungen von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz die Haltungssysteme so angepasst und erforderlichenfalls weiterentwickelt, dass diese den geltenden Bestimmungen mindestens genügen.

Text der Entschliessung:

12. Positive Auswirkungen auf derzeit örtlich erhöhte Ammoniakemissionen sind dadurch zu erwarten, dass durch den größeren Flächenbedarf je Legehennen Anlagen mit exorbitant hohen Tierzahlen schwerlich mit den neuen Anforderungen in Einklang zu bringen sind.

Wenn der Tierbesatz auf der Fläche zu hoch ist, muss bei der Auslaufhaltung zudem lokal mit erheblichen Nährstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser gerechnet werden. Diese Nährstoffeinträge können beim Stickstoff bis zum Dreifachen über den Werten liegen, die nach der Düngeverordnung nur dann zulässig wären, wenn diesen Einträgen entsprechende Entzüge durch Pflanzen entgegen stehen würden.

Mögliche negative Auswirkungen der Freilandhaltung auf die Stickstoffbelastung des Grundwassers können unter anderem durch ein geeignetes und artgerechtes Auslaufmanagement verhindert werden.

Antwort der Bundesregierung:

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, dass mögliche negative Auswirkungen der Freilandhaltung auf die Stickstoffbelastung des Grundwassers unter anderem durch ein geeignetes und artgerechtes Auslaufmanagement verhindert werden können.

Text der EntschlieÙung:

13. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die notwendige Entwicklung tierartgerechter Hal- tungsformen nicht zu Lasten anderer Schutzgüter erfolgen sollte. Er bittet die Bundesregie- rung daher zu prüfen, welche Maßnahmen bei den verschiedenen tiergerechten Systemen zur Hennenhaltung erforderlich und geeignet sind, um den Eintrag von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden zu begrenzen.

Hierbei sollten nicht ausschließlich technische Maßnahmen wie Filteranlagen und Bodenab- dichtungssysteme sowie Veränderung der Fütterung usw. berücksichtigt werden; auch die Festlegung von Bestandsobergrößen in bestimmten Regionen sollte in Betracht gezogen werden, um eine ausgewogenere räumliche Verteilung zu erreichen. Insbesondere mit einem geeigneten Auslaufmanagement würden ganz unterschiedliche Hühnerhaltungssysteme möglich, die sowohl zur notwendigen Integration von Umwelt- und Tierschutzanforderun- gen führen als auch den Ansprüchen der Verbraucher auf hygienisch und ethisch einwand- frei produzierte Lebensmittel gerecht werden.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verordnung der Kom- mission über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (Verordnung Nr. 1651/2001) zur Änderung der Verordnung Nr. 1274/91) hinsichtlich ihrer Kennzeichnungsvorgaben für Eier aus Freilandhaltungen einem der Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen Rech- nung tragenden Auslaufmanagement entgegenstehen könnte, da nach dem geltenden Recht für die entsprechende Kennzeichnung die Freiflächen den Tieren tagsüber uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Vermark- tungsvorschriften der EU für Eier angepasst werden müssen, damit die gewünschte Integra- tion von Tier- und Umweltschutzanforderungen durch intelligente, artgerechte und effiziente Stallmanagementsysteme so schnell wie möglich umgesetzt werden könnte, ohne dass die entsprechende Kennzeichnung verloren geht.

Antwort der Bundesregierung:

Die Belange des Tier- und Umweltschutzes sind als gleichrangig zu bewerten. Beim Um- weltschutz tritt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung für integ- rierte Strategien ein. Hierfür setzt sich die Bundesregierung u. a. bei inter- und supranatio- nalen Vereinbarungen und deren Umsetzung ein. Es soll verhindert werden, dass künftig die Genehmigung und das Betreiben besonders tiergerechter Haltungssysteme, die Standards oberhalb tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen erfüllen, aus Gründen des Umwelt-

schutzes gefährdet werden. Die im nationalen und europäischen Recht festgelegten umweltrechtlichen Mindestanforderungen (z.B. Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe, Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen geruchsbelästigungen) müssen eingehalten werden.

Zu diesem Zweck ist ein Bewertungsrahmen zur Beschreibung der Tiergerechtheit im Rahmen der Gesamtbeurteilung von Tierhaltungen dringend erforderlich, damit auch besonders tiergerechte Haltungsformen genehmigungsfähig bleiben. Beispielsweise ist es möglich, durch gezieltes Management unerwünschte Emissionen zu reduzieren. Hierfür ist vorgesehen, eine interdisziplinäre Forschungsgruppe einzurichten, die ein Konzept erarbeitet, das auch von Tierschutzseite getragen wird und die Etablierung tiergerechter Haltungsverfahren unterstützt. Hierzu gehört auch die Auslaufhaltung von Legehennen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Vermarktungsnorm für Eier aus Freilandhaltung geändert. Es ist nunmehr zulässig, die Auslauffläche auf maximal ein Viertel der geforderten Fläche je Tier zu beschränken, wenn den Hennen während der Lebensdauer des Bestands gleichmäßig Zugang zur gesamten Fläche gewährt wird.

Text der Entschließung:

14. Der Bundesrat regt an, dass die vorhandenen Förderprogramme des Bundes und der Länder für Stallneubauten und -modernisierungen so umgestaltet werden, dass auch bei der Haltung von Legehühnern der Flächenbindung der Anlagen zukünftig verstärkt Rechnung getragen wird.

Antwort der Bundesregierung:

Mit Verabschiedung des Rahmenplans 2002 bis 2005 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wurde im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP), das den weitaus überwiegenden Teil der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in Deutschland darstellt, eine Zuwendungsvoraussetzung hinsichtlich der Flächenbindung in der Tierhaltung eingefügt. Hiernach wird eine Förderung von Investitionen in der Tierhaltung nur gewährt, wenn mit Abschluss der Investition ein Viehbesatz von 2 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (einschließlich Stilllegung) nicht überschritten wird. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbstbewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist. Eine inhaltsgleiche Regelung wird ab dem Jahr 2004 auch im Rahmen der Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten zur Anwendung kommen.